



**DO & CO Aktiengesellschaft  
Wien, FN 156765 m**

**Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrats für die  
25. ordentliche Hauptversammlung  
20. Juli 2023**

**1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2022/2023**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2022/2023 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31.03.2023 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 11.000.000,00 wie folgt zu verwenden:

1. Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Aktie
2. Vortrag des Restbetrags auf neue Rechnung.

Dividendenzahltag ist der 27. Juli 2023.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022/2023**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022/2023 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022/2023**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022/2023 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

**5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2022/2023**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, als Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022/2023 einen Betrag von EUR 225.000,- zu beschließen, wobei die Aufteilung dem Aufsichtsrat überlassen wird.

**6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023/2024**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne der Empfehlung und in Übereinstimmung mit der Präferenz des Prüfungsausschusses, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023/2024 zu bestellen.

Begründung:

Der Erstattung des Vorschlags des Prüfungsausschusses für die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023/2024 ging ein öffentliches Ausschreibungsverfahren gemäß Art 16 AP-VO voraus, in welchem die eingeholten Angebote nach transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlkriterien bewertet wurden und der Empfehlung des Prüfungsausschusses zugrunde gelegt wurden. Der Prüfungsausschuss hat dem Aufsichtsrat die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH für die genannten Prüfungsleistungen empfohlen, wobei der Prüfungsausschuss eine begründete Präferenz für die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft als bestgeeigneten Prüfer erklärt hat. Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung an den Aufsichtsrat erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel auferlegt wurde, die die Auswahlmöglichkeiten der Hauptversammlung beschränkt.

**7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022/2023 zu beschließen, der auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft ([www.doco.com](http://www.doco.com)) zugänglich ist.

Begründung:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der **DO & CO Aktiengesellschaft** haben in der Sitzung vom 14. Juni 2023 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

**8. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands**

- a) **zum Erwerb eigener Aktien gem § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowohl über die Börse oder öffentliches Angebot als auch auf andere Art im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts der Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),**

- b) **gem § 65 Abs 1b AktG eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art zu veräußern oder zu verwenden als durch Veräußerung über die Börse oder durch öffentliches Angebot und das Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss), und**
- c) **das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen,**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge zum 8. Punkt der Tagesordnung am 20. Juli 2023 folgendes beschließen:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG für eine Geltungsdauer von 30 Monaten ab 20. Juli 2023, sohin bis 19. Jänner 2026, ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft sowohl über die Börse oder durch öffentliches Angebot als auch auf andere Art, und zwar auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär, zu einem niedrigsten Gegenwert von EUR 2,-- (Euro zwei) je Aktie und einem höchsten Gegenwert von EUR 150,-- (Euro einhundertfünfzig) je Aktie zu erwerben. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
- b) Den Erwerb über die Börse oder durch öffentliches Angebot kann der Vorstand der DO & CO Aktiengesellschaft beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Jede andere Art des Erwerbes unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Falle eines Erwerbes auf andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts der Aktionäre durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).
- c) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art zu veräußern oder zu verwenden als durch Veräußerung über die Börse oder durch öffentliches Angebot und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts) und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
- d) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien

ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 192 AktG herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Begründung:

Der Vorstand wurde zuletzt mit Beschluss zum 8. Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung vom 18. Juli 2019 ermächtigt, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG eigene Aktien im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben und eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern. Von dieser Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wurde kein Gebrauch gemacht; diese Ermächtigung ist mit 17. Jänner 2022 abgelaufen.

Der Vorstand soll neuerlich ermächtigt werden, eigene Aktien der DO & CO Aktiengesellschaft zu erwerben und solche Aktien auf andere Art zu veräußern oder zu verwenden als durch Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 S 2 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

**9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 4 „Veröffentlichung“**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 4 „Veröffentlichung“ zu ändern, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„§ 4

Veröffentlichung

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.“

Begründung:

Der Nationalrat hat am 27.04.2023 und der Bundesrat hat am 11.05.2023 zu 725/BNR das Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz beschlossen, welches mit 01.07.2023 in Kraft tritt. Durch dieses wird das Amtsblatt zur Wiener Zeitung als Veröffentlichungsorgan durch eine elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) ersetzt. Die kommende Hauptversammlung am 20.07.2023 soll zum Anlass genommen werden, § 4 der Satzung über die Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend anzupassen.

## **10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 16 „Ort, Einberufung, elektronische Teilnahme an der Hauptversammlung“**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 16 „Ort, Einberufung, elektronische Teilnahme an der Hauptversammlung“ durch Ergänzung der nachstehenden Absätze 5 bis 12:

- (5) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Satzung der Gesellschaft jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 31. März 2027 stattfinden, vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, abgehalten wird. Die Bestimmungen der Absätze (5) bis (12) des § 16 der Satzung sind bis 31. März 2027 befristet.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Form der Durchführung, das heißt ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, entweder als einfache virtuelle Hauptversammlung oder als moderierte virtuelle Hauptversammlung, durchgeführt wird.
- (7) In der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung oder in einer entsprechenden Information, die ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt wird, ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung bestehen.
- (8) Die Durchführung einer moderierten virtuellen Hauptversammlung erfolgt nach Maßgabe von § 3 VirtGesG. Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Der Vorstand kann beschließen, die virtuelle Hauptversammlung öffentlich zu übertragen.
- (9) Die Aktionäre haben während der moderierten virtuellen Hauptversammlung die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation zu Wort zu melden. Wird einem Aktionär von dem Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen werden bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können.
- (10) Darüber hinaus stellt die Gesellschaft den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg, z.B. E-Mail, zur Verfügung, auf dem sie vom Zeitpunkt der Einberufung bis zum dritten Werktag oder einem festzusetzenden späteren Zeitpunkt vor Beginn einer einfachen virtuellen oder moderierten virtuellen Hauptversammlung Fragen und Beschlussanträge an die Gesellschaft übermitteln können. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der virtuellen Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf

andere geeignete Weise, z.B. auf der Internetseite der Gesellschaft, zur Kenntnis zu bringen.

- (11) Bei allen Abstimmungen in der moderierten virtuellen Hauptversammlung können die Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben. Die Gesellschaft kann - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten – entweder (i) eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten und bekanntgeben, an die die Stimmrechtsausübung oder der Widerspruch an die Gesellschaft übersandt werden kann, oder (ii) den Einsatz einer speziellen Abstimmungssoftware oder eine entsprechende Funktion auf der Internetseite der Gesellschaft (HV-Portal) für Zwecke der Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widerspruch anbieten. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg – beispielsweise per E-Mail – abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.
- (12) Die Gesellschaft bei einer virtuellen Hauptversammlung auf ihre Kosten den Aktionären zumindest zwei besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. Dabei handelt es sich um dafür geeignete und von der Gesellschaft unabhängige Personen, die von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden können.“

Begründung:

Am 14.06.2023 hat der Ministerrat einen Entwurf des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlung-Gesetz-VirtGesG) beschlossen. Demnach soll das Bundesgesetz mit 14. Juli 2023 in Kraft treten.

Mit dem VirtGesG soll Gesellschaften ein Wahlrecht eingeräumt werden, in welcher Form sie ihre Hauptversammlung künftig durchführen wollen. Dabei steht der Gesellschaft selbstverständlich auch frei, ihre Hauptversammlung weiterhin in gewohnter Art und Weise als Präsenzversammlungen zu organisieren. Diese Flexibilisierung durch das VirtGesG bietet jedoch die Möglichkeit, die für die Gesellschaft passende und unter Umständen kostensparende Form zu wählen.

Darüber hinaus können mit einer virtuellen Hauptversammlung auch CO<sub>2</sub>-Emissionen deutlich reduziert werden, weil der Reiseaufwand der Aktionärinnen und Aktionäre unterbleibt. Auch der Papierverbrauch bei einer virtuellen Hauptversammlung ist deutlich geringer.

Durch die große Bandbreite an Wahlmöglichkeiten des VirtGesG bei der Abwicklung einer Hauptversammlung wird einer breiten nationalen und internationalen Aktionärsbasis die Möglichkeit geboten, virtuell an Hauptversammlungen teilzunehmen und ihre Rechte digital auszuüben; dies soll zur Erhöhung, insbesondere im Hinblick auf die regionale Verteilung der Aktionäre der DO & CO Aktiengesellschaft und Diversifizierung der Hauptversammlungs-Präsenz beitragen.

Die kommende Hauptversammlung soll dazu genutzt werden, die entsprechende Satzungsermächtigung zu beschließen.

Damit ist noch keine Entscheidung getroffen, in welcher Form die Hauptversammlung beispielsweise im Jahr 2024 durchgeführt wird. Nach den Bestimmungen des VirtGesG ist eine entsprechende Satzungsermächtigung auf maximal fünf volle Geschäftsjahre zu befristen. Der gesetzlich mögliche Ermächtigungszeitraum von fünf vollen Geschäftsjahre soll nicht voll ausgeschöpft werden, sondern auf etwa drei Jahre begrenzt werden, um aus den gemachten Erfahrungen lernen zu können und diese für die Zukunft zu überprüfen.

Wien, am 14. Juni 2023

Der Vorstand

Attila Dogudan eh  
Vorsitzender

Mag. Gottfried Neumeister eh

Attila Mark Dogudan eh

Für den Aufsichtsrat

Dr. Andreas Bierwirth eh  
Vorsitzender